

**Tarifvertrag
für Redakteurinnen und Redakteure sowie
Volontärinnen und Volontäre**

Gültig ab 1. Januar 2019

Zwischen der
Rheinischen Redaktionsgemeinschaft GmbH (RRG)
und dem
Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
sowie der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk NRW,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel:

Dieser Tarifvertrag setzt das Schlichtungsergebnis der Landesschlichterin des Landes NRW vom 27. Juli 2018 zwischen der RRG einerseits und DJV und ver.di andererseits in Tarifregelungen um. Der Tarifvertrag berücksichtigt den Umstand, dass es Beschäftigte in der RRG gibt, die bereits Beschäftigte der M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG bzw. der Heinen-Verlag GmbH bis zum Betriebsübergang auf die RRG am 01. Juli 2014 waren. Der Tarifvertrag unterscheidet daher in seinen Bestimmungen wegen unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Besitzstände zwischen verschiedenen Beschäftigtengruppen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen,
- 2) persönlich für alle Redakteurinnen und Redakteure und alle Volontärinnen und Volontäre der Rheinischen Redaktionsgemeinschaft GmbH.

§ 2 Übernahme von Tarifverträgen

1. Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie im jeweiligen Rechtsstatus, wobei die Rheinische Redaktionsgemeinschaft GmbH als einem Zeitungsverlag gleichgestellt gilt:
 - Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (MTV) vom 24. April 2014
 - Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV) vom 2. Juli 2018
 - Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 13. Dezember 2016
 - Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 13. April 1972
 - Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 23. Juni 1998
 - Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen – Entgeltumwandlungstarifvertrag vom 18. November 2002
2. Für Beschäftigte der RRG, die bereits vor dem Betriebsübergang bei M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG oder bei der Heinen-Verlag GmbH in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, gelten die gemäß Absatz 1 genannten Tarifverträge.

§ 3 Abweichungen für Redakteurinnen und Redakteure, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 30. Juni 2018 eingestellt worden sind

Für Redakteurinnen und Redakteure, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 30. Juni 2018 eingestellt worden sind, gelten die in § 2 genannten Tarifverträge mit folgenden Abweichungen beim MTV:

- a) Die Jahresleistung nach § 4 MTV beträgt
 - 33,0 % im Jahr 2018,
 - 50,0 % im Jahr 2019,
 - 66,0 % im Jahr 2020,
 - 72,0 % ab dem Jahr 2021 des jeweiligen zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen tariflichen Monatsgehalts.

- b) das Urlaubsgeld nach § 10 MTV beträgt
 - 27,0 % für das Jahr 2018,
 - 40,0 % für das Jahr 2019,
 - 54,0 % für das Jahr 2020,
 - 58,0% ab dem Jahr 2021 eines Monatsgehalts nach § 10 Nr. 3 MTV.

§ 4 Abweichungen für Redakteurinnen und Redakteure, die ab dem 1. Juli 2018 eingestellt worden sind bzw. eingestellt werden

Für Redakteurinnen und Redakteure, die ab dem 1. Juli 2018 eingestellt worden sind bzw. eingestellt werden, gelten die in § 2 genannten Tarifverträge mit folgenden Abweichungen beim MTV und GTV:

1) Abweichungen vom Manteltarifvertrag:

- a) Die Jahresleistung nach § 4 MTV beträgt
 - 33,0 % im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit,
 - 44,0 % im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit,
 - 55,0 % ab dem dritten Jahr der Betriebszugehörigkeit des jeweiligen zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen tariflichen Monatsgehalts.

- b) das Urlaubsgeld nach § 10 MTV beträgt
 - 27,0 % im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit,
 - 36,0 % im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit,
 - 45,0 % ab dem dritten Jahr der Betriebszugehörigkeit eines Monatsgehalts (entsprechend MTV § 10,2-3).

2) Abweichungen vom Gehaltstarifvertrag

- a) Die Tarifgruppe 2b des GTV gilt mit folgenden Abweichungen:
- Das Entgelt ab dem 1. Berufsjahr beträgt 96 %,
 - das Entgelt ab dem 5. Berufsjahr beträgt 94 %,
 - das Entgelt ab dem 9. Berufsjahr beträgt 92 % der im jeweiligen GTV vereinbarten Beträge.
 - Die letzte Berufsjahresstufe ab dem 15. Berufsjahr entfällt.
- b) Die Tarifgruppe 3 des GTV gilt mit folgenden Abweichungen:
- Das Entgelt ab dem 3. Berufsjahr beträgt 96 %,
 - das Entgelt ab dem 8. Berufsjahr beträgt 94 %,
 - das Entgelt ab dem 13. Berufsjahr beträgt 92 % der im jeweiligen GTV vereinbarten Beträge.
 - Die Berufsjahresstufe ab dem 15. Berufsjahr entfällt.
- c) Die Tarifgruppe 4 des GTV gilt mit folgenden Abweichungen:
- Das Entgelt beträgt 96 % der im jeweiligen GTV vereinbarten Beträge.
 - Die Berufsjahresstufe ab dem 16. Berufsjahr entfällt.

§ 5 Urlaubsgeld und Jahresleistung im Jahr 2018

- 1) Die in § 3 und § 4 dieses Tarifvertrages vereinbarten Zahlungen für das Jahr 2018 werden nicht anteilig, sondern in voller Höhe und in einer Summe im Monat nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages ausgezahlt.
- 2) Berechnungsgrundlage für die Zahlungen nach den §§ 3 und 4 für das Jahr 2018 ist die arbeitsvertraglich geschuldete Vergütung für September 2018.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung einschließlich der in der Anlage niedergelegten Durchführungsbestimmungen in Kraft.
- 2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2021 schriftlich gekündigt werden. Möglich ist nicht nur die Kündigung des gesamten Tarifvertrages, sondern auch die Kündigung einzelner der in § 2 Abs. 1 genannten Verweisungen auf die Verbandstarifverträge.

Köln, den 08.02.2019

Rheinische Redaktionsgemeinschaft GmbH

DJV Landesverband NRW e.V.

ver.di - Landesbezirk NRW

**Anlage zum Tarifvertrag
für Redakteurinnen und Redakteure sowie Volontärinnen und Volontäre**

zwischen der
Rheinischen Redaktionsgemeinschaft GmbH (RRG)
und dem
Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
sowie der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk NRW

Durchführungsbestimmungen zu §3 des Gehaltstarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus einem Arbeitsverhältnis zum 1. Juli 2014 von der Heinen-Verlag GmbH oder der M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co KG (MDS) im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB in die RRG gewechselt sind, werden so eingruppiert, als wäre die Tarifbindung nicht unterbrochen worden.
- b) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Betriebszugehörigkeitszeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der RRG als nachgewiesene Berufsjahre nach § 3 Abs. 1 GTV. Für die Berechnung der Berufsjahre gilt § 3 GTV.
- c) Die Einstufung erfolgt nach § 3 GTV.
- d) Vereinbarte Gehälter, die über dem Tarifentgelt liegen, bleiben in ihrer Höhe bestehen und im Wege einer nicht anrechenbaren übertariflichen Zulage als Besitzstand gewahrt.

Köln, den 08.02.2019

Rheinische Redaktionsgemeinschaft GmbH

DJV Landesverband NRW e.V.

ver.di - Landesbezirk NRW